

ALT	NEU mit 6,5 %																																								
<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige</p>																																								
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes, §§ 22, 24 und 90 des VIII. Sozialgesetzbuchs VIII und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat folgende Änderung der Satzung am 27.07.2022 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes, §§ 22, 24 und 90 des VIII. Sozialgesetzbuchs VIII und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat folgende Änderung der Satzung am 28.06.2023 beschlossen:</p>																																								
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze für Regelgruppen, Natur- und Waldkindergärten, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit sowie Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten</p> <p>Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:</p> <p>Regelkindergarten/ Natur- und Waldkindergarten:</p> <table border="1" data-bbox="91 995 1066 1528"> <thead> <tr> <th>Zahl der Kinder</th> <th>Jahreseinkommen bis zu 37.570€</th> <th>Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€</th> <th>Jahreseinkommen über 69.750 €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>95€</td> <td>127€</td> <td>159€</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>74€</td> <td>99€</td> <td>124€</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>50€</td> <td>66€</td> <td>88€</td> </tr> <tr> <td>ab 4</td> <td>17€</td> <td>22€</td> <td>49€</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750 €	1	95€	127€	159€	2	74€	99€	124€	3	50€	66€	88€	ab 4	17€	22€	49€	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze für Regelgruppen, Natur- und Waldkindergärten, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit sowie Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten</p> <p>Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:</p> <p>Regelkindergarten/ Natur- und Waldkindergarten:</p> <table border="1" data-bbox="1093 995 2067 1528"> <thead> <tr> <th>Zahl der Kinder</th> <th>Jahreseinkommen bis zu 37.570€</th> <th>Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€</th> <th>Jahreseinkommen über 69.750€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>101€</td> <td>135€</td> <td>169€</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>79€</td> <td>105€</td> <td>132€</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>53€</td> <td>70€</td> <td>88€</td> </tr> <tr> <td>ab 4</td> <td>18€</td> <td>23€</td> <td>49€</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€	1	101€	135€	169€	2	79€	105€	132€	3	53€	70€	88€	ab 4	18€	23€	49€
Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750 €																																						
1	95€	127€	159€																																						
2	74€	99€	124€																																						
3	50€	66€	88€																																						
ab 4	17€	22€	49€																																						
Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€																																						
1	101€	135€	169€																																						
2	79€	105€	132€																																						
3	53€	70€	88€																																						
ab 4	18€	23€	49€																																						

Verlängerte Öffnungszeiten:

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€
1	111€	159€	207€
2	87€	124€	161€
3	58€	83€	108€
ab 4	20€	28€	55€

Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr im Kindergarten:

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€
1	111€	191€	287€
2	87€	149€	224€
3	58€	99€	149€
ab 4	20€	33€	64€

Bei Inanspruchnahme von Zusatzbetreuung (jeweils 1/2 Stunde) wird pro Zusatzbetreuung 12,5 % Zuschlag pro Monat erhoben.

In den Einrichtungen, in denen eine Kindergartenbetreuung während der Sommerferien angeboten wird, wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € pro Woche erhoben.

Verlängerte Öffnungszeiten:

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€
1	118€	169€	220€
2	92€	132€	172€
3	62€	88€	114€
ab 4	20€	29€	55€

Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr im Kindergarten:

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570€	Jahreseinkommen über – bis 37.570€ - 69.750€	Jahreseinkommen über 69.750€
1	118€	203€	305€
2	92€	158€	237€
3	62€	105€	158€
ab 4	20€	35€	64€

In den Einrichtungen, in denen eine Kindergartenbetreuung während der Sommerferien angeboten wird, wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € pro Woche erhoben.

§ 6
Gebührensätze für Tagheim 10 und 8 Stunden

Einkommensgrenze Stufe I bis 37.750€	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	169€	159€	34€
2 Kinder	134€	124€	27€
3 Kinder	93€	83€	19€
ab 4. Kind	38€	28€	8€

Einkommensgrenze Stufe II 37.570€ bis 69.750 €	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	338€	318€	68€
2 Kinder	268€	248€	54€
3 Kinder	185€	165€	37€
ab 4. Kind	75€	55€	15€

Einkommensgrenze Stufe III über 69.750 €	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	507€	477€	101€

§ 6
Gebührensätze für Tagheim 10 und 8 Stunden

Einkommensgrenze Stufe I bis 37.570€	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	179€	169€	36€
2 Kinder	142€	132€	29€
3 Kinder	98€	88€	20€
ab 4. Kind	40€	30€	8,50€

Einkommensgrenze Stufe II 37.570€ bis 69.750€	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	358€	338€	72€
2 Kinder	284€	264€	57€
3 Kinder	196€	176€	39€
ab 4. Kind	79€	59€	16€

Einkommensgrenze Stufe III über 69.750€	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	537€	507€	107€

2 Kinder	402€	372€	80€
3 Kinder	278€	248€	53€
ab 4. Kind	147€	87€	29€

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

**§ 7
Gebührensätze für die Kinderkrippe**

Einkommensgrenze Stufe I bis 37.570€	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	208	198€	188€	42€
2 Kinder	160€	150€	140€	32€
3 Kinder	115€	105€	95€	23€
ab 4. Kind	58€	48€	38€	12€

2 Kinder	426€	396€	85€
3 Kinder	294€	264€	56€
ab 4. Kind	147€	88€	31€

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

**§ 7
Gebührensätze für die Kinderkrippe**

Einkommensgrenze Stufe I bis 37.570€	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	220€	210€	200€	46€
2 Kinder	169€	159€	149€	35€
3 Kinder	121€	111€	101€	25€
ab 4. Kind	60€	50€	40€	13€

Einkommensgrenze Stufe II 37.570€ bis 69.750€	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	416€	396€	376€	83€
2 Kinder	319€	299€	279€	64€
3 Kinder	229€	209€	189€	46€
ab 4. Kind	115€	95€	75€	23€

Einkommensgrenze Stufe II 37.570€ bis 69.750€	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	440€	420€	400€	90€
2 Kinder	337€	317€	297€	70€
3 Kinder	241€	221€	201€	50€
ab 4. Kind	120€	100€	80€	25€

Einkommensgrenze Stufe III über 69.750 €	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	624€	594€	564€	125€
2 Kinder	479€	449€	419€	96€
3 Kinder	353€	314€	284€	71€
ab 4. Kind	231€	171€	113€	46€

Einkommensgrenze Stufe III über 69.750€	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	661€	631€	601€	136€
2 Kinder	506€	476€	446€	105€
3 Kinder	362€	332€	302€	77€
ab 4. Kind	231€	171€	120€	50€

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige in der Fassung vom 01.09.2021 außer Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige in der Fassung vom 01.09.2022 außer Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der

Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich., wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 27. Juli 2022

Frank Dehmer

Oberbürgermeister

Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich., wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 28.06.2023

Frank Dehmer

Oberbürgermeister